

Vorgehen schwacher Fürsten und fanatischer Priester, ihre Seelen muthwillig machen wollten.

In diesem Zustande befand sich die Jüdische Nation, als die verschiedenen nordischen Völker in das römische Reich einfielen, und in den Provinzen desselben eigne neue Staaten errichteten. Da die freygebornen Römer und die andern ursprünglichen Bewohner derselben von ihrea neuen Beherrschern fast als Sklaven behandelt wurden; so mußten die schon von diesen so sehr verachtete Juden natürlich eine noch härtere Begegnung von Barbaren erfahren, die keine andre Tugend, als die kriegerische kannten, welche bey jenen längst ganz verlitgt war. Die Religion der überwundenen Römer wurde bald die der Sieger, und diese wußten ihren Eifer für dieselbe nicht besser auszudrücken, als daß sie die unglückliche Nation verfolgten, die noch standhaft immer sich weigerte, einen Glauben anzunehmen, dem Gothen, Vandalen und Franken so leicht mit dem ihrer Väter tauschten. Da auch allmählich das römische Recht zu hohem Ansehen in den neu gestifteten Staaten gelangte, so blieben dessen harte Verfügungen in ihrer Kraft, und wurden durch die eingeschränkten Erklärungen der Ausleger, die gehäßigen Besuldigungen der immer unwissendern Geistlichen, und

und das Vorurtheil des Alterthums noch immer drückender gemacht. Noch in neuern Zeiten haben Rechtsgelehrte aus den römischen Verordnungen folgern wollen, daß die Juden aller Rechtswohlthaten unfähig wären; ja sie haben sich nicht geschouet zu behaupten, daß der christliche Mörder eines Juden nicht mit der gewöhnlichen Strafe des Mordes zu belegen sey *).

Wenn diese unmensliche und unpolitische Grundsätze auch noch in aufgeklärtern Zeiten sich erhalten können; so ist es natürlich, daß sie bey jenen rohern Nationen mit noch größserer Gewalt sich äusserten, da die ausschließenden Gesinnungen ihrer Gesellschaften, die Abneigung gegen die Fremden

D 3

und

*) Die beneficia Scti Macedoniani, restitutionis in integrum, inventarii, cessionis bonorum sollen nach diesen harten Auslegern den jüdischen Bürgern nicht zu statten kommen; ihre Weiber sollen bey Concursen nicht ihren Brauttschah zuvörderst herausbekommen u. s. w. Mehrere solche ungereimte Forderungen, die auch dem Buchstaben des römischen Gesetzes widersprechen, findet man bey dem erleuchteter denkenden von Senkenberg gesammelt in seiner Comment. de juribus ac privilegiis dotium illatorumque in concursu creditorum, in specie quoad mulieres Judaeas, p. 71.

wie sie dadurch zu besondern Diensten und Abgaben an die Könige verbunden wurden, und auch unstreitig zu der geringsten Classe der Unterthanen gehörten; so genossen sie doch auch gerade durch diese Einrichtung des besondern Schutzes der Regenten *).

Zu diesen allen vorher angeführten Gründen kam noch einer, welcher besonders dazu beytrug den Hebräern ein unmildes Schicksal in den Staaten des Mittelalters zu bereiten. Da die Juden von allen Wegen die zur bürgerlichen Ehre führen, ausgeschlossen waren, so betraten sie notärlich desto eifriger, die, welche zum Gewinn leiten. Und ihre Bemühungen auf denselben wurden ihnen sehr erleichtert, da ihnen zwar der Besitz liegender Güter und der damals sehr wenig einträgliche Ackerbau untersagt, aber dagegen der Handel und alle Geldgeschäfte fast allein überlassen waren. Die Juden brachten aus dem römischen Reich noch mehr Kenntnisse und Cultur herüber, als die herrschenden Nationen in dem ersten Zeitalter der neuen Staaten besaßen. Sie wurden nicht durch rohe Sitten und Fehden verwildert, nicht durch scholastische Mönchsphilosophie und

*) S. du Buat Origines de l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne & de l'Italie, L. 6. c. 10.

Aberglauben aufgehalten. Wenn man die Kenntnisse des damals arabischen Spaniens gegen die des rechtgläubigen Europa vergleicht, so wird es sehr wahrscheinlich, daß es eine Zeit gab, wo die größte europäische Aufklärung bey den Beschrittenen gefunden wurde. Die Juden befanden sich damals in Spanien in sehr blühenden Umständen *), und setzten dieses Land mit dem übrigen Europa in mehr Verbindung als sonst gewesen seyn würde. Diese Verbreitung der Nation durch fast alle Theile der damals bekannten Erde, ihre engere Verbindung unter einander, so wie ihre grössere Cultur und Kenntniß mußten ihnen nothwendig Vorzüge im Handel vor den herrschenden Nationen des christlichen Europa geben, deren edlerer Theil sich den Handel zur Schande rechnete, und deren mittlere Stände theils aus Unkunde, theils aus Furcht vor den Räubereyen des Adels erst in späteren Zeiten erhebliche Handelsunternehmungen wagten. Die Seltenheit und Unsicherheit derselben mußte ihren Gewinn erhöhen, und die Juden waren durch ihre Geschicklichkeit fähig, allmählig Reichthümer zu erwerben, die ein Gegenstand des Neides der Für-

D s sten

*) Der Talmud wurde dafelbst auf Befehl des Regenten ins Arabische übersetzt.

sten und des Volks, von jenen unter einigen religiösen Vorwänden, von diesem mit durch die Priester befeuerter und geheiligter Wuth ihnen abgenommen wurden. Die Juden müßten keine Menschen gewesen seyn, wenn sie die, welche sie so ungerecht verfolgten, nicht wieder gehaft hätten, und wenn ihnen ihre uralte Lehre, eben weil sie ihnen so viel Kummer verursachte, nicht noch lieber geworden wäre. Sie suchten die thätigen Drückungen ihrer Feinde wenigstens mit heimlichen Beweisen ihres Hasses zu vergelten; solche, wie etwa die öftern Anklagen der Schriftsteller des mittlern Zeitalters bemerkten, daß die Juden an den Festen, welche die Christen an traurige Begebenheiten erinnerten, sich durch Freudenbezeugungen, und an den entgegengesetzten, durch Trauerkleider, auszeichneten. Auch ist es der menschlichen Natur ganz gemäß, daß sie vielleicht zuweilen an einzelnen Christen, die Grausamkeiten, die sie erfuhren, gerächt haben, und eben so kann es seyn, daß sie Christenkinder, die ihnen in die Hände fielen, durch die Beschneidung zu dem Glauben einwirkten, der ihnen der heiligste schien, obgleich eine solche gezwungne Beschneidung in den Gesetzen der jüdischen Religion verboten ist. Ganz nothwendig aber wurde der Bucher und ein unmaßi-

ger

ger Gewinn bey einer Nation hervorgebracht, die nicht mit Sicherheit einen mäßigeren suchen und des erworbenen genießen konnte.

Wenn diese Vergehungen der Juden nicht ganz unwahrscheinlich sind, so ist es doch gewiß, daß sie von den Mönchen (fast den einzigen Analisten jener Jahrhunderte) sehr übertrieben *) worden, und daß sie

*) So gewiß es ist, daß die Beschuldigungen vom Brunnenvergiften, Durchstechen geweihter Kostien, Creuzigen der Kinder, völlig erdichtet, und andre sehr übertrieben worden: so läßt sich doch wohl begreifen, wie man sich von diesen Ungereimtheiten in jenen Zeiten leicht überzeugt habe, da dieselben fast noch bis auf die unsern sich erhalten können. Noch im Jahr 1682 und 1692 mußte der Pfalzgraf Christian August von Pf. Sulzbach durch öffentliche Mandate das Volk warnen, den nach genauer Untersuchung ganz falsch befundenen Gerüchten, „daß die Juden Christenkinder aufgefangen hätten,“ nicht zu glauben. S. Wagenfeils Benachrichtigungen wegen einiger die Judenschaft angehender Sachen p. 32. Und noch im Jahr 1752 entstand in der polnischen Wojwodschafft Kiow das Gerücht, die Juden hätten das Kind eines Edelmanns am Okerfest grausam gemordet, welches

sie, allemal durch die Drückungen der herrschenden Nation hervorgebracht, diese nie rechtfertigen können. Indes trugen sie doch durch die natürliche Gegenwirkung bey, die Erbitterung zu vermehren, und den Zustand der Juden noch unglücklicher zu machen.

Die

welches durch ein wundervolles Bluten des Leichnams entdeckt und von den Juden selbst eingestanden seyn sollte. Man findet diese Geschichte ganz unständig erzählt in Ulrichs Sammlung jüdischer Geschichten S. 291, aber auch eben daselbst die entschiedne Falschheit der ganzen Anlage bemerkt. Indes hat mich dieselbe in einem Theile von Polen nicht so sehr befremdet, als daß der Verfasser einer erst im Jahr 1779 gedruckten Schrift: Observations sur l'Alfacion sur l'affaire presente des Juifs d'Alsace hat wagen können, von allen jenen fabelhaften Ungereimtheiten, als von bewiesenen Thatfachen der Geschichte zu reden. Dieser Schriftsteller bemüht sich mit einem unsers Zeitalters und einer aufgeklärten Nation höchst unwürdigen Fanaticismus, die Verfolgung gegen die Juden zu predigen; er häuft die unphilosophischen Beschuldigungen gegen dieselben, um zu beweisen, daß sie im Staat nicht geduldet werden müßten, und wiederholte die

Lügen

Die hat eine Nation während eines so langen Zeitraums so grausame und unmenschliche Verfolgungen erdulden müssen. Wenn irgend ein physisches Unglück entstand, so wurden die Juden für die unglückliche Ursache gehalten, die den erzürnten Himmel gereizt habe, und ihre blutige Vertilgung war das Mittel ihn zu versöhnen *). Wenn eine

Seuche

Lügen der Mönche finstrier Zeiten mit gläubiger Zuversicht, so wie er die Unmenschlichkeiten, die man gegen die Juden begangen, an die kein Mann von Gefühl ohne Abscheu zurück denken kann, mit einer Art von Billigung erzählt und gleichsam zum Muster aufstellt. Es ist natürlich, daß eine solche Schrift bey einer aufgeklärten Regierung keinen Eindruck machen könne, und die elsässischen Juden dürfen im Jahrhundert Ludwigs XVI. hoffen, ihre alte Freyheit nach den Grundfägen einer weisen Politik erhalten und noch erweitert zu sehn. Nur um den Lesern einen Begriff von dieser Schrift, als einer im Jahr 1779 gewiß seltenen Erscheinung, zu geben, will ich anführen, daß ihr verfolgungsfüchtiger Verfasser, als das Hauptverbrechen der Juden im Soudergau, — den von ihren Vorfahren in Palästina begangnen Gottesmord (*leicide*) aufstellt?

*) Das auffallendste Beispiel dieser Verblendung, mit

des

Seuche oder Hungersnoth die Menschen auftrieb, so hatten sie die Juden durch Vergiftung der Brunnen bewirkt, und ohne Beweise dieses ungerathenen Vorgehens, wurden sie vom wüthenden Pöbel gemordet, oder mit gerichtlicher Form verbrannt und hingerichtet"). Wenn ein Krieg unglücklich abließ, so hatte

der man alles öffentliche Unglück den Juden beymaß, ist wohl die Beschuldigung, daß sie Königs Carl VI. von Frankreich, Wahnsinn bewirkt haben sollten; und deshalb alle, welche nicht Christen werden wollten, das Land verlassen mußten. S. Villaret und Meusel Gesch. von Frankreich bey dem J. 1393.

*) Beispiele von Verfolgungen, die bloß deshalb entstanden, weil man die Juden beschuldigte, daß sie die Brunnen vergiftet, oder auch eine geweihte Hostie durchstochen hätten, liefert die Geschichte leider! in Menge. Merkwürdig ist indeß, daß diese Beschuldigungen erst seit dem 13ten Jahrhundert vorkommen, da man dergleichen Beweise des Jüdischen Hasses doch eher bey dem schwachen Anfange des Christenthums und der noch frischen Erbitterung über dessen Trennung vermuthen sollen. Man findet von denselben in *Basnage* Histoire des Juifs genauere Nachrichten, und Hr. Büsching hat in seiner Geschichte der jüdischen Religion S. 217 ic. viele

hatte es die Verrätherey der Hebräer bewirkt, und statt

viele derselben bemerkt. Eine der grausamsten Verfolgungen ist die vom Jahr 1348, da die damals durch fast ganz Europa wüthende Pest den Juden Schuld gegeben wurde. In Frankreich, Deutschland, Italien, der Schweiz, fiel der wüthende Pöbel über sie her, mordete und verbrannte sie, so daß auch die ungerechten Richter nicht einmal Zeit behielten, ihre unmenschliche Aussprüche gegen die Juden auszuführen. Ich will zur Probe von dem Ton des vorherangeführten Verfassers der Observations d'un Alsacien p. 23. seine Beschreibung dieser schändlichen Barbarey hersehen: En 1349 une mortalité moissonnoit dans un même tems, une infinité de têtes en France, en Allemagne, en Suisse, en Italie. Tous les Chrétiens affligés de ce fléau criaient hars sur les Juifs, qui d'une seule voix furent accusés d'avoir empoisonné les puits & les fontaines publiques. Les eaux pluviales, les eaux courantes devenoient le breuvage ordinaire qui appaisoit la soif. Dans des endroits, la Justice apres s'etre éclairée sur les faits, fit executer des Juifs coupables; dans d'autres la fureur du peuple prevenant la justice trop lente dans sa marche, ne connoissant plus de frein, se dechaina, fondit sur tout ce qu'il y avoit de Juif; bruta, massacra, ou obligea ces empoisonneurs

statt der Feinde wurden wehrlose Unschuldige ge-
tödtet

neurs publics a cherchas leur salut dans la fuite. Le feu, le fer, la proscription furent ainsi les suppli- ces dans lesquels ces *Monstres venimeux* expierent leurs crimes. Ist es erlaubt, solche Verläumdun- gen einer ganzen Nation wieder nachzuerzählen, ohne mit einem Wort zu erwähnen, daß die wahre Geschich- te sie längst für Verläumdungen erkannt habe? Schon die aufgeklärten Zeitgenossen hielten diese Beschul- digungen für falsch. Der K. Ludwig IV. und der Pabst selbst bestrafte diese unchristlichen Barbaren. Diese Erzählungen vom Brunnenvergiften, ic. ge- hören mit den Hexenprocessen in eine Classe, an die man sich nie erinnern kann, ohne zu bedauern, daß Menschenverstand und Menschengefühl so tief herab- sinken können. Gewiß ist, daß alle diese Beschul- digungen, so oft sie untersucht worden, immer als falsch befunden sind, welches bey Zurückberufung der Juden auch zuweilen ausdrücklich erklärt wor- den. So wurden noch im Jahr 1510 und 1573 die Ju- den auch wegen Vergiftungen und Kostien Durch- stehens aus der Mark Brandenburg verbannt, aber unter der aufgeklärten Regierung Friedrich Wilhelms im Jahr 1671 wieder zurückgerufen. S. Hrn. Mühsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 508 und 521. In Pohlen hatte

erötet *). Wenn die Regenten und ihre Großen Geld bedurften, so mußten die Juden es ihnen lei- hen, und wenn sie nicht bezahlen wollten, so würden diese Schulden für ungültig erklärt, und wohl gar die Unglücklichen Gläubiger aus dem Lande verbannt **). Die

hatte ein ähnliches Verbrechen einer durchstochenen Hostie eine sehr wichtige dogmatische Folge. Da wie gewöhnlich, aus dieser Hostie Blut floß, wel- ches die Juden, obgleich eines so augenscheinlichen Wunders ohngeachtet immer noch verstockt, in ein Glas füllten, so wurde dieses bey der Entdeckung ein unumstößlicher Beweis der Transsubstantiations- lehre. K. Sigismund und ein großer Theil seines Volks entsagten nun der Communion sub utraque. Basnage (T. V. p. 1685) führt den Gewährsmann dieses Geschichtchens an.

*) Besonders wurden die Juden während den Kreuzzügen fast unaufhörlich einer verrätherischen Correspondenz mit den Saracenen beschuldigt, und alle aus so vielen andern Gründen zu erklärende Unfälle jener Kriege wurden gemeiniglich dieser Verrätherey beigemessen.

**) So erklärte K. Carl IV. im Jahr 1347 die Burgrafen von Nürnberg, und 1360 zwey böhmische Edelloute von Capital und Zinsen frey, die sie den Juden schuldig waren. Im Jahr

Die hohen Abgaben, welche die Juden entrichten mußten, und die tyrannische Willkür, mit der man sie des Ihrigen beraubte, machten, daß man dieselben allmählig als eine Quelle der Finanzen ansah. Und nur aus dieser Rücksicht wurden sie des Schutzes der Regenten gewürdigt, und von dem völligen Untergang gerettet, weil diese sowohl in dem fränkischen als andern Reichen die Juden als ihr besonderes Eigenthum, als eine Domaine anzusehen anfingen. In ganz Deutschland gehörten sie allein dem Kaiser, dessen Kammerknechte sie genannt wurden, und an den sie besondere Abgaben entrichten mußten *). Schon in den ältern Zeiten findet man

1290 ließ R. Wenzel sogar einen ofnen Befehl ins Reich gehn, nach welchem alle Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger und andre Unterthanen, die im Lande Franken wohnen von allen Juden: Schulden an Capital und Zinsen frey und ledig seyn sollten. S. Hr. Säberlins deutsche Reichshist. VIII. 586.

*) Ludwig in seiner Erläuterung der goldenen Bulle ad Tit. 9. S. 2. bemüht sich nach seinen bekannten Hypothesen im deutschen Staatsrecht, zu behaupten, daß die Juden bey der Stiftung des fränkischen und anderer neuen Staaten noch das römische Bürgerrecht

man von den carolingischen und den folgenden Kaisern hiervon Beispiele, obgleich seltner, weil die Juden erst seit dem zehnten und elften Jahrhundert sich in größerer Menge in Deutschland zeigten. R. Friedrich II. ist der erste, bey dem man die Benennung *servi camerae* findet. *Judaei*, heißt eine Stelle bey *Petr. de Vineis* L. 6. c. 12. *omnes & singuli, degentes ubique per terras nostrae iurisdictioni subiectas, christianae legis & imperii praerogativa servi sunt camerae nostrae speciales*. Die Kaiser maßten sich sogar zuweilen die Herrschaft über die Juden in der ganzen christlichen Welt an, welches eine Folgerung aus dem bekann-

E 2

tern

Bürgerrecht in seinem völligen Umfang besessen hätten, auch noch ferner im Genuß desselben geblieben, und in Deutschland den besondern Landesherrn und nicht den Kaisern wären unterworfen gewesen, daß also diese durch ihre Privilegien, Juden zu halten, die sie den Ständen ertheilt, nur ein Recht, welches letztere schon als einen Theil der Landesherrschaft besaßen, bestätigt hätten.“ Diese Behauptung widerspricht der nicht mit Zwang erklärten Geschichte, welcher, wenigstens nach meiner Einsicht, die hier folgende Vorstellung von dem ältern Zustande und Verhältnissen der Juden in Deutschland gemäßer ist.

ten Vorurtheil der mittlern Zeit war, das Carl der Große und seine Nachfolger unmittelbar in die Stelle und alle Rechte und Gewalt der römischen Kaiser getreten wären, und also dadurch auch die Herrschaft über die Juden erhalten hätten. Der Schwabenspiegel drückt dieses ganz deutlich c. 146. §. 4. so aus: „Die Juden gab der König Titus zu eigen in des Königs Kammer, davor sollen sie noch des Reiches Knecht sin und er soll sy auch schirmen.“ Diese Behauptung wird nicht so sonderbar scheinen, als daß K. Albrecht I. gegen König Philipp IV. von Frankreich sie wirklich geltend machte, und daß die französischen Rechtsgelehrten selbst für das Recht des Kaisers sprachen. Der König gehorchte auch diesem Ausspruch, aber mit sophistischer Grausamkeit. Er ließ die Juden ihres ganzen Vermögens, das er für sich behielt, berauben, und verjagte sie nackend über die Gränzen seines Reichs nach Deutschland. Hier behaupteten die Kaiser das Rechte Juden zu halten, als eine ihnen ausschließlich zustehende Befugniß, die nur ihre ausdrückliche Erlaubniß den einzelnen Reichsständen belegen konnte. Indesß verliehen sie dieses Recht, besonders an die neugestifteten Bisthümer, mit eben der Freygebigkeit, mit der sie mehrere Theile ihrer Einkünfte ver-

schenkten

schenkten und veräußerten *). So wie die Kaiser hiedurch ihr ausschließendes Recht über die Juden behaupteten; so bestrafte sie auch sehr oft die gegen dieselbe unternommene Verfolgungen des Volks, oder die Stände, welche sie drückten und verjagten. So gab Heinrich IV. den Juden, welche man zur Taufe gezwungen, das Recht wieder, zu ihrem alten Glauben zurückzukehren, und zugleich zog er die Güter der ermordeten Juden für sich ein, und bestrafte diejenigen, welche sich in den Besitz derselben unrechtmäßig gesetzt hatten **). Wie das Recht Juden zu haben, so bewilligten die Kaiser auch einzelnen Reichsständen das entgegengesetzte, ihnen die

Juden

*) Der sonst genauere Böhler giebt mit Unrecht in seiner Reichshistorie p. 146. ein solches kaiserliches Privilegium von K. Albrecht I. von 1301 an Conrad Wildgrafen zu Dhaun, als das erste der Art an. K. Otto I. schenkte schon seine Rechte über die Juden der Dom-Kirche zu Magdeburg im Jahr 965, wovon die Urkunde sich in Meiboms Script. Rer. Germ. T. I. p. 749 findet. Eine große Menge anderer Beispiele von diesen nach und nach allen Arten der Reichsstände und auch dem Adel verliehenen Privilegien, hat Pfeffinger im Vier. illustr. T. 3. p. 1276 &c. gesammelt.

**) S. Dodechinus und Conrad Ursperg. ad a. 1098.

Juden aufdringen zu wollen^{*)}. Dieses beweiset also, daß die Kaiser den Juden auch wohl wider Willen der Reichsstände in derselben Gebiet den Aufenthalt verstatet haben; und daß diese sie nicht eigenmächtig vertreiben konnten. Vermuthlich aber ist dieses Privilegium seltner gesucht worden, weil sowohl die Landesherren als die Städte großen Vortheil von den Juden durch die Abgaben, den Handel und die willkührliche Drückung derselben hatten. Daher setzten sich viele Fürsten allmählich, auch ohne Kaiserliche Verteilung, in den Besitz dieses Rechts, und so wie die Landesherrlichen Rechte überhaupt zunahmen, befestigten sie sich in demselben immer mehr. Indes wurde diese Anmaßung von den Kaisern oft geahndet. Nur die Güldene Bulle machte hierinn eine Abänderung, da sie auch den sämtlichen Churfürsten einen gesetzmäßigen Mitbesitz dieses bisherigen Kaiserlichen Reservat-Rechts zuerkannte. Denn obgleich R. Carl IV. noch im Jahr 1347 ausdrücklich erklärt hatte: „daß alle Juden mit Leib, und mit Gut

^{*)} Man findet ein paar Beispiele eines solchen den Reichstädten Ulm und Nürnberg von den R. Maximilian I. und Maximilian II. erteilten Privilegii, in Ayrens oder Jungs Tract. de Jure recipiendi Judaeos p. 64 bemerkt.

Gut in unsere Kammer gehören und in unsrer Gewalt seyn, daß Wir damit thun und lassen mögen, was Wir wollen;“ so bestätigte er doch durch die Güldne Bulle, den Churfürsten das Recht, Juden zu halten, auf immer, so wie sie es vorlängst und rühmlichst hergebracht hätten^{*)}. Wenn gleich die Bestimmung dieses Reichsgrundgesetzes nur auf die Churfürsten eingeschränkt ist; so kann doch deshalb nicht bezweifelt werden, daß auch die übrigen Fürsten und Reichsstände, welche durch besondere Verleihung dieses Recht erhalten hatten, auch noch ferner im Besitz desselben blieben. Viel mehr wurde es in der folgenden Zeit immer noch mehr ein Theil der Landeshoheit, theils durch fernere Kaiserliche Privilegien, theils durch die Erhaltung eines unbestrittenen Besitzstandes. Oft wurden die Kaiser auch durch ihre Bedürfnisse veranlasset dieses Recht und die Einkünfte desselben an die Stände und bes

§ 4

sonders

^{*)} Tit. IX. §. 2. & 3. *Nec non Judaeos habere — — Quodque progenitores nostri Reges Bohemiae felicis memoriae, ipsique Principes Electores ac progenitores & praedecessores eorum, legitime potuerunt usque in praesens, sicut hoc antiquae, laudabilis, & approbatae consuetudine, diuturnique ac longissimi temporis cursu, praescripta, noscitur observatum.*

sonders die Reichsstädte entweder auf immer oder nur gewisse Zeiten zu verpfänden *). Auch der mittelbare Adel erhielt oft das Recht Juden zu halten, von den Kaisern. So heißen noch ist vier den Schenk zu Schweinsberg nach einem Privilegio K. Ludwig IV. gehörige Juden: Römische Bürger **). Diese Verfassung blieb bis zum Jahr 1548, und noch im Jahr 1510 untersagte K. Maximilian I. dem Grafen zu Dettingen, in seinem Lande Juden zu haben ***). Durch die Reichs-Policey-Ordnung von 1548. Tit. 20. aber wurde das Recht Juden zu halten, als ein eigenthümlicher Vorzug aller Reichsstände anerkannt. „Sezen, ordnen und wollen Wir, (heißt diese in der neuern R. P. O. von 1577. Tit. 20. wiederholte Verfügung,) daß führohin Niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von uns und dem heyligen Reich Regalia

*) So überließ K. Carl IV. der Stadt Frankfurt, die dortigen Juden im Jahr 1349 widerkäuflich für 15,200 Pf. Heller, und K. Leopold hob im Jahr 1681 das Recht des Wiederkaufs auf. S. Ertling de Judaeorum Moeno-Francofurt. Conditione p. 11.

**) S. Hrn. Gahert Tr. de Jurib. Judaeorum, p. 9.

***) S. Pfeff. ad Virr. T. 3. p. 1288.

galia haben, oder insonderheit derhalben privilegiert seyn.“ Nach diesem Gesetz ist also nun das Recht, Juden zu halten, unstreitig ein Theil der Landeshoheit sämtlicher Reichsstände, und darf keiner derselben weiter einen Beweis desselben führen. Auch ist durch die bekannten Vorschriften des Westphälischen Friedens (Art. 5. S. 26.) und der Kaiserl. Wahl-Capitulation (Art. 10. S. 4.) wegen Nicht-Wiedereinlösung der Reichs-Pfandschaften, der Besitzstand derjenigen Stände, welche das Recht Juden zu halten zuerst durch Verpfändung erworben, auch noch von neuem befestigt worden *).

§ 5

Aber

*) Kaiser Carl V. hat ausserdem, daß er die Rechte der Stände in Absicht der Juden genauer bestimmte, auch durch besondere Privilegien vom Jahr 1530 den Zustand der Juden im deutschen Reich zu sichern und zu verbessern gesucht. Nach denselben ist besonders verboten, sie zur Taufe zu zwingen, mit neuen Böllen zu belegen &c. Man findet diese Freiheitsbriefe in Limnaei Jure Publ. T. IV. p. 501 &c. Es ist merkwürdig, daß der Kaiser diese Privilegien erst auf den Bericht des Wilhelm von Rappoltstein, der die Aussicht und Vogtey über die Juden in den Vorderösterreichischen Landen hatte, ertheilte. Die Juden wurden durch denselben gegen viele Beschul-

Aber noch bis izt wurde in keinem der deutschen Staaten dieses Recht so politisch genüßt, wie es geschehen seyn würde, wenn man den Juden die Rechte aller übrigen Bürger verliehen, und ihrer Judakrie zu ihrem eignen und des Staats Vortheil freye Aeußerung gestattet hätte. Noch in allen, so wie in den übrigen europäischen Ländern, sind mehr oder weniger Spuren der Barbarey der finstern Jahrhunderte in der Judenverfassung übrig geblieben.

Porz

Beschuldigungen, und besonders die so oft wiederholte der Ermordung von Christenkindern völlig gerechtfertigt. S. Hr. Fischer in der Dissert. de Statu & Jurisd. Jud. p. 91. welcher anführt, daß das Original dieses den Juden so vortheilhaften Urtheils noch izt im Nappolsteinschen Archiv aufbewahrt werde. Eben dieser Gelehrte bemerkt auch, daß ein elsässischer Jude, Joselzu Rosheim, während der Regierung Carl V. sich beständig an den Orten, wo die Reichstage gehalten wurden, aufgehalten habe, um die Angelegenheiten seiner Nation in Deutschland zu besorgen. — Wer noch genauer von der Judenverfassung in Deutschland und ihrer Entstehung sich unterrichten will, den verweise ich auf die schon angeführte Tyrerische Dissert. de Jure recip. Judaeos, *Moskov de censu Judaico*, Hoffmann

Portugall und Spanien bewelsen auch hier, daß die Aufklärung des übrigen Europa zu ihnen noch wenig durchgedrungen sey. Es ist bekannt, daß sich in diesen Ländern noch immer viele heimliche Juden befinden, welche unter dem Namen neuer Christen (unter welchem alle verstanden werden, von deren Vorfahren man noch die Zeit ihres Uebergangs zum Christenthum angeben kann,) auf eine beleidigende Art von den Altgläubigen bis izt unterschieden worden. Letztere verheyratheten sich z. B. nicht mit den Neuchristen, diese waren gewisser Aemter unfähig, und besonders konnten sie auch nicht in religiöse Orden aufgenommen werden. Wenn die von dem iztigen König von Spanien vor einigen Jahren erlassene Verordnung zu Aufhebung dieses Unterschieds wirkte

mann de advocatia Imperatoris iudaica, Puffendorffii Observationes Juris universi, T. I. Observ. 1. und Boelmer in Jure Eccl. Protest. T. IV. L. 5. tit. 6. Auch findet man von dem Zustande und den ungerichten Beschuldigungen der Juden in Deutschland überhaupt und besonders in der Mark Brandenburg, interessante Nachrichten in dem sehr wichtigen Werke des Hrn. Mehsen: Geschichte der Wissenschaften und besonders der Medicin in der Mark Brandenburg, p. 264 und f.

wirklich befolgt worden; (wovon man doch, bey der wider in ihre alte Rechte eingesetzten Inquisition und nach der Geschichte des Davides, zu zweifeln einige Ursache hat) so wird dieses vermuthlich am meisten beitragen, die Teuchristen mit ganzem Herzen zu bekehren, da sie bisher ohne Zweifel nur deshalb so fest dem Glauben ihrer Väter getreu blieben, weil sie auf eine kränkende Art so oft an ihn erinnert wurden. Schon längst bereicherte sich Holland mit den aus diesen Staaten vertriebenen Hebräern, die oft ausser ihrem Fleiß, auch noch beträchtliches Vermögen mit herüber brachten.

Hier und in England genossen die Juden mit der mindesten Einschränkung, der Rechte wo nicht des Bürgers, doch des Menschen, und bewiesen sich als sehr nützliche Glieder des Staats. In England hat man sogar im Jahr 1753. durch eine Parlamentsacte die Juden der Naturalisation fähig erklärt, ein Versuch der Menschlichkeit und Politick, den der wüthende Widerstand des Pöbels die Regierung schon im folgenden Jahr wieder aufzugeben zwang *). In
Frank:

*) Der Grund, welcher für diese Verordnung in der Acte angegeben wurde, war: „weil die bisherige „englische Verfassung, nach welcher ohne Genuß des „Macht

Frankreich hatten die Juden in ältern Zeiten beynahe gleiche Schicksale wie in Deutschland. Sie wurden eben so ungereimt, wie hier, angeklagt, eben so unmenſchlich verfolgt, von den Königen (zu deren

„Nachtmals und Ablegung des Eides nach den
„Grundsätzen des Evangelii, Niemand naturalisirt
„werden kann, viele reiche Juden abhalte, sich in
„England niederzulassen oder zu bleiben.“ Die Acte
fand schon gleich anfangs großen Widerstand. Das
durch dieselbe den Juden ertheilte Recht der Naturalisation war indeß vorsichtig dahin eingeschränkt,
„daß sie dadurch nicht zur Präsentation, oder Pa-
„tronat bey geistlichen Pfründen &c. fähig werden
„sollten.“ Für die Widerrufung wurde nur als be-
wegende Ursache angegeben, „daß durch diese Acte
„Mißvergnügen erregt und die Gemüther vieler Kö-
„niglichen Unterthanen wären beunruhigt worden.“
S. Andersons Geschichte des Handels, VII. p. 492.
Der berühmte Lord Chesterfield in seinen Briefen
(Band V. p. 128) macht es dem Ministerio zum
Vorwurf, „daß es dem abgeschmackten Geschrey des
„Pöbels soweit nachgegeben habe, welches nur aus
„seiner Unzuldsamkeit in der Religion und aus Erod-
„neid in bürgerlichen Dingen hergekommen sey,
„wider welches beydes alle weise Regierungen sich
„setzen sollten.“

ren Domänen sie auch hier als Kammerknechte gehörten,) verfehrt, verkauft, ihrer Forderungen verlustig erklärt, bald vertrieben, bald zurückgerufen, endlich völlig verbannt. K. Heinrich II. gestattete endlich im Jahr 1550 den aus Spanien und Portugal geflüchteten Juden, sich in Frankreich an jedem Orte, wo sie es gut fanden, niederzulassen, gab ihnen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern, und verwehrete den Klöstern ihnen ihre Kinder zu nehmen oder sie auf irgend eine Weise zum Christenthum zu zwingen *). Diese Hebräer, welche man damals Neu-Christen nannte, ließen sich vornehmlich in Bourdeaux und Bayonne nieder, gaben dem Handel dieser Städte mehr Leben und Umsatz, und errichteten zuerst eine Bank in denselben. Unter der Regierung Heinrich III. wurden sie vieler Verbrechen beschuldigt, derselben aber sowohl durch einen Parlamentsschluß, als auch durch ein Edict des Königs völlig unschuldig und die gegen sie angebrachte Anklagen ausdrücklich für verläumderisch und falsch erklärt. Unter den beyden letzten Regierungen sind diese Freyheiten (1656 und 1723) bestätigt worden

*) S. Recueil de Lettres Patentes & autres Pièces en faveur de Juifs portugais, contenant leurs Privileges en France, à Paris 1765.

worden, und die portugiesischen Juden zu Bayonne und Bourdeaux befinden sich noch jetzt in dem vollkommensten Genuß derselben. Außer diesen Städten leben aber jetzt in den alten Provinzen des Reichs keine Juden, obgleich jene Verordnungen es ausdrücklich gestatten. Desto zahlreicher ist diese Nation in den neuern Besitzungen, den drey Diöcesen, Elsaß und Lothringen *), wo sie aber noch immer (das Recht der Autonomie ausgenommen) eben so sehr, wie in den meisten Staaten Deutschlands eingeschränkt und gedrückt sind. Wie diese Lande an die Krone Frankreich kamen, wurden die Rechte aller Einwohner derselben, und also auch der Juden, bestätigt, und die Letztern haben auch nachher von den französischen Monarchen besondere Erneuerungen aller der Rechte und Freyheiten, die sie unter den vorigen Regenten genossen hatten, erhalten. Ihr vornehmstes Recht besteht darin, daß sie sowohl in Religions- als bürgerlichen Sachen nach ihren eignen Gesetzen leben und gerichtet werden.

*) Im Jahr 1761 wurden 3045 Familien, so wie allein im Ober-Elsaß 52 Synagogen gezählt. S. Hr. Fischers Dissert. de Statu & Jurisdic. Judaorum secundum Leges Romanas, Germanicas, Allaticas, p. 94. und 101.

den. In ihrer übrigen Verfassung aber ist noch viel hartes. Sie können nicht in dem Hause eines Christen wohnen; nicht gegen ihn ein Zeugniß im Gericht ablegen; nicht ihre rechtmäßigsten Forderungen an einen Christen abtreten, aus dem gewiß sonderbaren Grunde, weil dieser meistens mehr Mittel habe, sie geltend zu machen, als ein Jude. Sie müssen Schutz, Receptions-, und Wohnungs-Geld theils an den König, theils an die Grundherren, auf deren Gebiet sie leben, entrichten, und sind in vielem Betracht dieser Willkühr unterworfen. Obgleich zu Gliedern der Gesellschaft aufgenommen, müssen sie doch auf ihren Reisen in der Provinz selbst noch besondern sehr hohen Zoll und Geleit entrichten, und ausserdem noch Kopf-, Gewerb- und andre Steuern bezahlen. Sie dürfen in der Stadt Strasburg gar keinen Handel treiben u. s. w. *). Dem Verfasser ist ein im vorigen Jahr dem Königl. Staatsrath von der elsässischen Judenschaft vorgelegtes Memoire zu Händen gekommen, welches ihm sowohl der interessanten Thatsachen, die es enthält, als des edeln, würdigen Vortrags wegen, sehr erheblich, und einer mehrern Bekanntmachung werth scheint, auch daher dieser Schrift als ein Anhang beygefügt ist.

*) S. Fischers l. c. p. 98 &c.

Es giebt von dem ihigen Zustande der Juden im Elfaß, ihrem Verhältniß gegen den König und die Grundherren eine sehr genaue Nachricht, und die Absicht desselben, den Juden mehrern Genuß der Rechte des Menschen und Bürgers zu verschaffen, ist so edel, daß man deren Erreichung theilnehmend wünschen muß, und unter der aufgeklärten Regierung Ludwig XVI. auch wohl hoffen darf. Von einer derselben ganz unwürdigen Verfolgung, die an jene der finstersten Jahrhunderte erinnert, wird man auch mit Befremden in diesem Memoire unterrichtet. Käüm sollte man es möglich halten, daß noch im Jahr 1779 einige Personen, nicht aus dem Pöbel, aber mit den Vorurtheilen desselben, es wagen konnten, eine völlige Unterdrückung und Ausrottung der Juden wider alle Grundsätze der Menschlichkeit, der Religion, der Gesetze und Verordnungen des Staats zu beschließen. Mit fanatischer Wuth durchzogen diese Prediger der Verfolgung das Land, befeuerten das Volk zu gleichen Gefinnungen, theilten unter ihre Anhänger Kreuze und Ordensbänder aus, und verleiteten sie zu dem schändlichen Verbrechen, falsche Quittungen über fast alle Forderungen der Juden zu verfertigen. Plötzlich war ganz Elfaß damit angefüllt, und die Juden wären des besten Theils

ihres Vermögens beraubt worden, wenn nicht die Regierung ihr diesen Unordnungen Einhalt gethan und ihre strafbare Urheber zur Rechenschaft gezogen hätte. Ich gestehe es, diese Nachrichten sind so ungläublich für unser Zeitalter, daß ich sie für gegründet zu halten ansehn würde, wären sie nicht in einer für den Staatsrath des Monarchen bestimmten Schrift enthalten. Auch wird die Fabrication falscher Quittungen, in den schon angeführten Observations d'un Allacien sur les Affaires des Juifs en Alsace, selbst eingestanden deren Verfasser als Haupttheilnehmer angegeben ist. Er wagt es, diese offenbar allen öffentlichen Glauben und Treue zerstörende Handlung dadurch zu rechtfertigen, daß die Juden sie durch ihre Sünden verdient haben; daß es ein Mittel der Vorsehung sey, dieselben zu züchtigen, und daß man nur dieser die Bestrafung der freilich unrecht handelnden Christen überlassen müsse; daß die Christen zu sehr durch die jüdischen Zinsen gebrückt, und durch ihr Beispiel zu so schändlichen Handlungen verleitet worden; daß doch vielleicht nicht alle Quittungen falsch seyn, weil vielleicht einige Juden niederträchtig genug gewesen, auch manche ihrer ächten Quittungen für christlich verfälschte auszugeben. — Entschuldigungen, die jedes edle Herz, jeden geraden Menschen ver-

stand fast noch mehr empfinden müssen, als die schändlichen Handlungen selbst. Beyde sollten in unserm Zeitalter unmöglich scheinen. Man findet jene indeß wirklich in der angeführten Schrift p. 105 &c. So sehr sich der Verfasser derselben bemüht, die Juden als unverbesserliche Menschen und schändliche Bürger anzuklagen; so hat doch die französische Regierung oft selbst anerkannt, daß die elsassischen Juden dem Staat, besonders in den Kriegen, wichtige Dienste geleistet haben, und sie deshalb mit besondern Freyheiten belohnt. So erhielt noch unter dem 5ten April 1775 Hr. Cers Beer das ruhmvolle Zeugniß seines Monarchen: „daß er zu Unternehmungen für das allgemeine Beste und besonders den Kriegsdienst gebraucht worden, daß vorzüglich der große Krieg und die Hungersnoth der Jahre 1770 und 1771 ihm Gelegenheiten gegeben hätten, Proben des Eifers zu geben, mit dem er für das Wohl des Königl. Dienstes und des Staats belebt sey; und daß er auch seine Kinder zu eben so nützlichen Gliedern der Gesellschaft erziehe.“ Er wurde deshalb auch durch die Verleihung aller Rechte und Freyheiten der übrigen Königlichen Unterthanen belohnt, und erhielt besonders die Erlaubniß, liegende Gründe und Güter anzukaufen &c. — Wächte nur

erst der allgemeine Genuß dieser Rechte und Freiheiten die Juden überhaupt zu patriotischen, oder doch wenigstens, brauchbaren und glücklichern Bürgern umschaffen!

In verschiednen italiänischen Staaten sind sie schon lange mit weiserer Politick behandelt worden. Besonders genossen sie im Gebiet des Großherzogs von Toscana und vorzüglich zu Livorno großer Freiheiten. Der kthge König von Spanien ertheilte ihnen, als damaliger König beyder Sicilien, im Jahr 1740 vorzügliche Rechte *). Auch sogar die

*) Das Edict, wodurch es geschah, findet man im *Mercurie historique & politique, Mois de Mars 1740. p. 225 &c.* Die vornehmsten Freiheiten, welche dasselbe ertheilte, sind: 1) die Juden sollen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern und Untertanen genießen. 2) Sie haben die Erlaubniß alle Art von Handel, Gewerbe und Handwerk zu treiben. 3) Sie sind keinen höhern Abgaben als andre, unterworfen. 4) 40 Familien in Neapel, Palermo und Messina, und 20 in andern Städten sollen ein Conseil ausmachen, aus welchem die Vorsteher und Richter gewählt werden, welche alle Civil- und Criminal-Streitsachen unter Juden entscheiden, bey denen die Strafe nicht über Gefängniß und Verban-

die Häupter der katholischen Christenheit haben es fast immer den Grundgesetzen der Religion gemäßer gefunden, die Juden nur durch Liebe in den Schooß der Kirche wieder einzuladen, und sie durch Ertheilung vorzüglicher Freiheiten wenigstens für den Staat nutzbarer zu machen. Nur in Rom werden die Juden gezwungen, alle Sonnabend 100 Männer und 50 Weiber zu Anhördung einer zu ihrer Bekehrung bestimmten Predigt abzuschicken, welche aber natürlich ohne allen Erfolg ist. Auch sind die Hebräer nach den päpstlichen Gesetzen unfähig, ein gerichtli-

§ 3.

hes

bannung geht. Die übrigen Streitigkeiten gehören für besonders dazu ernannte Deputirte. Die Polizenbedienten müssen auch die Urtheile jüdischer Richter vollziehen und ihnen behülflich seyn. 5) Die Juden können Häuser und auch Güter besitzen, nur Lehne ausgenommen. 6) Sie können Türken oder Mohren, aber nicht Christen, als Sklaven besitzen, und die Annahme der christlichen Religion befreiet einen Sklaven nur dann, wenn er zugleich seinem Herrn eine gewisse Geldsumme bezahlt. 7) Kein Christ soll unter irgend einem Vorwand ein jüdisches Kind unter 13 Jahren zu sich nehmen und zu bekehren suchen. Diese weisen Verordnungen beleidigten die Vorurtheile des Pöbels und der Mön-

ches Zeugniß abzulegen, öffentliche Aemter zu bekleiden, und sollen gezwungen werden, unnützig genommene Zinsen wieder zu geben *). Nur spätere Ausleger des canonischen Rechts indeß, nicht dieses Recht selbst **), haben den Geistlichen die ausschließende Gerichtsbarkeit über die Juden in allen Religionsfachen beylegen wollen, aus dem gewiß sehr sonderbaren Grunde, weil die vorher angeführ-

ten so sehr, daß sie beynahe einen Aufstand bewirkten. Allein die Regierung setzte entschlossene Standhaftigkeit entgegen, die Juden befanden sich unter ihrem Schutz in einem blühenden Zustand, und machten sich desselben, als gute Bürger, nicht unwürdig. Ein Grund, den man nach einer so vernünftigen Einrichtung nicht vermuthen sollte, hat indeß ihre abermalige Verbannung verursacht. Die Weissagung eines neuen Propheten aus dem Mönchsstande, (sagt Hr. Büsching, Erdbeschreib. II. p. 1329) daß der König keine männliche Erben haben würde, wenn er nicht die Juden vertriebe, hat verursacht, daß die Juden abermals aus dem Lande verjagt worden. Unterdessen ist man doch nicht sehr streng gegen sie, und duldet die des Handels wegen sich hier aufhaltenden fremden Juden.

*) S. die Can. X. de Judaeis & Haerer.

**) Besonders Marta de Jurisd. L. 4. Cent. 2. Cal. 67.

ten römischen Gesetze nur die Handlungen der Juden, welche die Religion nicht angehn, den weltlichen Richtern unterwerfen. Schon allein die Natur der geistlichen Gerichtsbarkeit müßte die Ungeheimtheit dieses Gedankens beweisen, da dieselbe notwendig nur über die Glieder der Kirche sich erstrecken, und dieser höchste Strafe, die Excommunication diejenigen nicht treffen kann, die schon ihre Geburt excommunicirt. Man hat daher in den meisten katholischen Staaten eine solche dem höchsten Recht des Regenten nachtheilige Anmaßung der Geistlichkeit nicht gestattet, nur in denen Ländern, wo den Juden überhaupt das Daseyn untersagt ist, wie in Spanien und Portugall, gehört die Untersuchung über die Beschuldigungen so wie aller, also auch der jüdischen, Ketzereyen für die Inquisition. Die Päpste Sixtus V. und VIII. haben aber ausdrücklich erklärt, daß die jüdische Religion nicht zu den Ketzereyen, also auch nicht für die Inquisitionsgerichte, gehöre, und dadurch eine Bulle Pabst Gregor XIII. aufgehoben, welche die Juden denselben unterworfen hatte *).

Polen ist dasjenige Land, worinn die Zahl der Juden immer die größte gewesen ist,

§ 4

*) S. Amelot de la Houffaye Hist. du Gouvernement de Pologne, edit. de 1695. Tom. I. p. 280.

ist, und wo man ihnen auch vorzügliche Freiheiten der Gewerbe gestattet hat. Nur in den an Oesterreich abgetretenen Gallizien und Lodomirien zählt man an 150000 Juden *), und in dem thigen Polen sind noch immer sehr viele, obgleich die letztern Unruhen und die Verbannung der Aermsten sie sehr geschwächt haben. Diese Unglücklichen, deren einzige Schuld die Dürftigkeit ist, streifen seit einigen Jahren in dem erbarmungswürdigsten Zustande umher, erbetteln hin und wieder eine Denksteuer ihrer wohlhabenden Glaubensgenossen, schleichen sich von einer verbotenen Gränze zur andern, rauben, morden oder sterben mit ihren hilflosen Kindern eines traurigen Todes, der nur einem so elenden Leben vorzuziehen ist. — Die grössere Freiheit des Erwerbs indeß, welche die bisher in Polen geduldete Juden genossen, und der obgleich ganz von der Willkühr des Edelmanns sehr abhängige Wohlstand, worinn sie daselbst sich befunden haben, hat sehr viele Beschwerden veranlaßt, daß sie alle städtische Nahrung an sich zögen, und die Christen neben ihnen nicht aufkommen könnten. Aber gewiß trifft dieser Vorwurf nicht sowohl die Juden, als die ganze Verfassung dieses Staats, in welchem eigentlich, so wie

*) S. Hr. Vöschings wöchentl. Nachricht. 1781, S. 177.

ehemals auch in andern europäischen Staaten kein Bürger oder Mittelstand (tiers état) sich findet, wo nur Adel und Leibeigne sind, von denen jener Handel und Gewerbe für sich entehrend hält, und dieser zu unvermögend ist, sie zu betreiben, beyde also sie allein den Juden überlassen.

Sonderbar ist es daß in Dänemark sich so wenige Juden befinden, da dieser Staat schon lange die seltene Ausnahme einer menschlichen Behandlung derselben macht. König Christian IV. und seine Nachfolger haben den wenigen in ihren Staaten befindlichen Hebräern den Bürgerbrief ertheilt und sie den Bürgergeld abschwören lassen. Auch sogar des Bürgerrechts von Kopenhagen, welches bekanntlich seit der eingeführten Souverainität von 1660 den Adel einschließt, sind sie nicht unfähig. Bis zu Ende der Regierung K. Friedrich IV. haben die Juden ansehnliche Bedienungen bekleidet. Ein Widerspruch gegen die ertheilte Bürgerrechte ist, daß die Hebräer zu keinem Handwerk zugelassen werden. Auch in Norwegen duldet dieselbe Regierung, welche sich in Dänemark so menschlich beweiset, sie nicht *).

§ 5

Aus

*) Von der Verfassung der Juden in Altona, Rendsburg, Glückstadt und andern Orten s. Hr. Matthes

Aus Rußland sind die Juden in neueren Zeiten verbannt worden *). Auch in Schweden wurden bis zu dem letztern Reichstage gar keine Ju-

den
den
thät Beschreib. der Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wo aber irrig gesagt wird, daß die Juden in Altona erst im Jahr 1771 das Recht einer Gemeinde erhalten hätten. Seit Erbauung dieser Stadt wohnen dafelbst portugiesische Juden und sind wirkliche Bürger, womit auch das Recht des öffentlichen Gottesdienstes verbunden ist. Nur war bis 1771 die Gemeinde zu klein, um eine eigene Synagoge zu halten, auch erhielt sie in diesem Jahre neue Zusätze ihrer Freiheiten. S. Anmerkungen zu dieser Schrift von J. C. H. Altona, S. 28. woraus diese Nachrichten genommen sind.

*) Montesquieu führt hievon eine Ursache (*de l'Esprit des Loix* L. XXII, c. 14.) an, von der ich nicht weiß, ob sie gegründet ist? En 1745 sagt er, la Czarine fit une ordonnance, pour chasser les Juifs, parce qu'ils avoient remis, dans les pays etrangers, l'argent de ceux, qui croient relégués en Sibirie, & celui des etrangers, qui étoient au service: tous les sujets de l'empire, comme des esclaves, n'en peuvent sortir, ni faire sortir leurs biens, sans permission. Le change, qui donne le moyen de transporter l'argent d'un pays a un autre, est donc contradictoire aux loix de Moscovie.

den gebildet; das ihnen nun verstattete Daseyn ist aber (wenn ich nach dem deßhalb in Schwedisch-Pommern erlassenen Edict, das ich vor mir habe, urtheilen darf) mit den gewöhnlichen lästigen Einschränkungen anderer Staaten verbunden. In manchem deutschen Lande (z. B. Württemberg, Östreich etc.) darf durchaus kein Hebräer sich blicken lassen.

In keinem Winkel von Europa genießt also noch bis jetzt diese unglückliche Nation der vollkommenen Rechte der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft. Mehr oder weniger gedrückt, wird sie allenthalben nachtheilig von dem übrigen menschlichen Geschlecht unterschieden, ist allenthalben ihre Indüsterie und Thätigkeit niedergedrückt, ihr Erieb der Ehre erstickt, ihr Daseyn zu dem ärmlichsten und dürftigsten herabgewürdigt, ihre Tugend bezweifelt und gerädert, ihr Laster genährt, nothwendig gemacht und bestraft.

Diese der Menschlichkeit und der Volksthat gleich widersprechende Grundsätze, welche das Gepräge der finstern Jahrhunderte, in denen sie entstanden, noch so merklich bezeichnen, sind der Aufklärung unster Zeiten unwürdig, und verdienen schon längst nicht mehr befolgt zu werden. Unsern fest gegründeten Staaten muß jeder Bürger willkommen seyn, der die

die Gesetze beobachtet, und durch seinen Fleiß den Reichthum des Staats vermehrt; sie dürfen nicht, wie die zuerst durch Gewalt errichteten Herrschaften roher Nationen, barbarisch und furchtsam zugleich, die Fremden verbannen und unterdrücken. Keiner ist bey ihnen des Rechts des Bürgers unwürdig, als der Verbrecher, und derjenige, der ungesellige Vergehungen sich erlaubt hält, oder die Verfolgung anrath. Die verschiedensten Grundsätze über die Glückseligkeit jenes Lebens hindern die Einheit der Gesinnungen über die Pflichten dieses gegen den Staat, und die Ausübung derselben nicht. Der Genuß der Freyheit in Rücksicht jener, nur eignen Einsichten folgen zu dürfen, macht den Bürgern den Staat, der ihn gestattet, noch lieber, und zugleich alle Pfeile der Schwärmerey stumpf. Bey der größten Mannigfaltigkeit der religiösen Gesellschaften ist von den Vorurtheilen jeder für den Staat am wenigsten zu besorgen; und es wird den geheiligten Lehren immer am schwersten gelingen, ihren Verehrern ausschließende Grundsätze einzuführen, wenn der Staat sie alle mit gleich unpartheyischer Liebe umfaßt, wenn sie der Vorthelle der bürgerlichen Gesellschaft ganz entzogen können, ohne den Glauben ihrer Väter verleugnen zu dürfen.

Auch

Auch der Jude hat auf diesen Genuß, auf diese Liebe Anspruch. Seine Religion macht ihn derselben nicht unwürdig; da er bey der strengsten Befolgung derselben ein sehr guter Bürger seyn kannt. Wenn ihn die Drückung, in der er Jahrhunderte gelebt, sittlich verderbter gemacht hat; so wird eine gerechtere Behandlung ihn wieder bessern. Es ist möglich, daß manche Fehler so tief gewurzelt sind, daß sie erst in der dritten oder vierten Generation ganz verschwinden. Aber dieß ist kein Grund, bey der künftigen die Reform nicht anzufangen, weil ohne sie die verbesserte Generation nie erscheinen würde.

Die Geschichte beweiset uns, an mehrern Beyspielen wie Unterdrückung und nachtheilige Behandlung einer besondern Classe von Menschen sie überall verderbe und herabwürdige, wie aber auch Gerechtigkeit und Menschlichkeit überall ihre herrlichen Wirkungen hervorbringen. Die Katholiken in Irland wurden seit Anfang dieses Jahrhunderts in einem Zustande der Unterdrückung und Geringschätzung gehalten, der jedes menschliche Gefühl empören muß. Sie waren unfähig Ländereyen zu besitzen, oder Gelder auf dieselben zu leihen; sogar unfähig ein Pferd von größerm Werth als fünf Pfund zu besitzen; sie durften keine Art von Waffen tragen, und die Unmenschlichkeit

slichkeit des Gesetzes gieng so weit, (völlig gleich dem vorher angeführten in Absicht der Juden) die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern zu zerstören, da ein Kind, welches sich zu dem herrschenden Glauben bekannte, allein erbt und seine den heiligen Lehren seiner Jugend treuere Geschwister von der Erbfolge, so wie den Vater von dem Recht über sein Vermögen zu verfügen, ausschloß. Diese abscheuliche einer sonst so weisen und menschlichen Gesetzgebung, wie die britische, unwürdige Behandlung hatte die natürliche Folge, die irischen Katholiken gerade zu den verderbten, unwissenden, übelgesinnten Menschen zu machen, die man sie voraussetzte. Und gerade wie bey den Juden, brauchte man hier diese erzwungene Folge zur Rechtfertigung jener Drückung. Die katholische Religion in Irland, sagte man, ist eine ganz andere, wie in andern Ländern; unwissend, abergläubisch, menschenfeindlich kann das papistische Volk nur durch so harte Gesetze abgehalten werden sich gegen die Regierung zu empören und die öffentliche Ruhe zu stören. Ein vortreflicher englischer Schriftsteller *) bedient sich daher eben der Gründe, die ich in Absicht der Juden geltend

*) Arthur Young Reise durch Irland, 2tes Th. S. 66 u.

geltend zu machen wünschte, um das Fehlerhafte dieses Raisonnements zu zeigen und zu einer menschlicheren und gerechteren Behandlung zu bewegen. „Ihr habt,“ sagt er zu den Apologeten der Verfolgung, „sie unwissend gemacht, und schreiet ihnen zu: Eure Unwissenheit ist schuld daran, daß Ihr so gehalten werdet; Ihr seyd zu elend erleuchtet zu werden, „darum sollt Ihr in Unwissenheit bleiben und sterben.“ — Die neueste Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Schlüsse bestätigt; kaum sind die harten Gesetze gegen die katholischen Irländer gemildert, so haben sie schon als treue und patriotische Bürger des Staats, der auch nun gegen sie gerecht wurde, sich bewiesen.

Die Zigeuner liefern ein andres, eben so merkwürdiges Beispiel. Diese Menschen sind unstreitig sehr verwildert. Die unmenschliche Politik, mit der man sie fast in allen Ländern zu Verbannten erklärt, ihr Leben sogar jedem Muthwilligen Preis gegeben, hat sie von allem ehrlichen Gewerbe entwöhnt, und gezwungen, als natürliche Feinde der bürgerlichen Gesellschaften, von dem Raube und Beeinträchtigung derselben zu leben. Erst unter der letztern österreichischen Regierung hat man angefangen, im Wannat Temeswar, wo sie am häufigsten

figsten sich aufhalten, ihnen feste Wohnungen anzuwelsen, sie zum Ackerbau und andern Beschäftigungen anzuhalten. Die Erfahrung lehrt, daß es äußerst schwer sey, sie an diesen festen Aufenthalt und bleibende Beschäftigungen zu gewöhnen, und daß sie dem bequemern und ruhigern Leben das unsichere und beschwerliche Umherstreichen vorziehen *). Aber immer werden doch einige dem Staate gewonnen und die Kinder der ihgigen, zum Theil im Schooße der bürgerlichen Gesellschaft geboren, werden gewiß schon besser in dieselbe einpassen. Sollten aber auch erst nach mehr als einem Jahrhundert die Nachkommen der ihgen Zigeuner glücklichere Menschen und gute Bürger werden; so wird doch dieses unstreitig die Neglerung nicht abhalten, ihre weisen Bemühungen fortzusetzen.

In vielen Staaten von Europa bemüht man sich die Zahl der Einwohner durch Colonisten zu vermehren. Bey weitem der größte Theil sind jetzt (da die Religionsverfolgung seltner noch nützliche Bürger verbannt) Leute, die nicht Fleiß oder Fähigkeiten genug besitzen, um sich im Vaterlande zu nähren; Unwissende, die einen fremden Himmel klauer, und unter demselben glückliche Tage ohne Arbeit

*) S. meine Materialien für die Statistick und neuere Staatengeschichte III. S. 373 — 375.

Arbeit *) sich träumen, oder auch Verbrecher, die in fremden Landen Zuflucht für der Strafe suchen. Auch die bessern dieser neuen Ankömmlinge sind gewöhnlich ohne Vermögen, sind, welches noch mehr ist, des Bodens, der Lebensart, der Gebräuche und Cultur ihres neuen Vaterlands ungewohnt, versuchen in demselben auf eine ungeschickte Art die gewohnten Weisen anzuwenden, leben mit den alten Einwohnern des Landes in Mißverständnis, das durch gegenseitigen Meid unterhalten wird. Aus allen diesen Gründen wird man finden, daß die meisten Colonisten gewöhnlich sehr schlechte Bürger sind, und dem Staat weit mehr Kosten verursachen, als sie ihm nach genauer Untersuchung werth seyn dürften. Die meisten derselben entlaufen, wenn sie die ihnen

*) Einige der Colonisten, welche der verstorbene von Brenkenhof in hiesige Lande zog, bildeten sich wirklich ein, daß sie nicht zur Arbeit, sondern nur zur Bevölkerung im engsten Verstande berufen wären. Wie sie bey ihrer Ankunft ihre Felder schon bestellt fanden, kamen sie zur Erndtzeit und frugten, wer nun die Früchte mähen und in ihre Scheunen bringen sollte? S. Hr. Meißners Leben des Hrn. von Brenkenhof.

ihnen bestimmten Freyjahre und Vortheile genossen haben, dem Lande, das sie aufnahm, und hintergehn oft eine andre Regierung von neuem *). Aber viele von ihnen bleiben doch auch, hinterlassen Kinder, die schon nicht mehr die Vorurtheile ihrer Eltern kennen, und eine Generation geben, die endlich in die Reihe der guten Bürger eintritt. Nordamerika liefert uns hievon das auffallendste Beispiel, dessen neuer Staat ganz aus Kolonisten entstanden ist, wo die Nachkommen der Pfälzer, Schwaben, Sachsen, Niederländer, Schweden, Engländer und Schotten ist mit edlem Muth für die Erhaltung ihrer Rechte und einer freyen Verfassung kämpfen; Tugenden und Fähigkeiten entwickeln, von denen vielleicht ihre Väter noch keine Begriffe hatten, deren wenigstens sehr viele mit verderbten Sitten, und eben so eingeschränkten Kenntnissen als Vermögen, in der neuen Welt ein Glück suchten, dessen sie sich in der alten unwürdig gemacht hätten.

Gleiche Grundsätze und Behandlungsart werden bey den Juden noch glücklichern Erfolg hervorbringen.

*) Ich habe in einer im Jahr 1771 angelegten Kolonie schon im Jahr 1776 manche Häuser von der dritten, und einige sogar schon von der vierten Generation bewohnt gefunden.

bringen, als man bey den verwilderten Zigeunern erst nach einem sehr langen Zeitraum, und vielleicht auch nicht sobald bey den irischen Katholiken, (deren religiöse Grundsätze trennender und deren Interesse durch alte und zum Theil fortdauernde Beleidigungen mehr gekränkt ist) und den Kolonisten der meisten europäischen Staaten erwarten kann. Die Juden jedes Staats sind in demselben schon mehr eingebürgert, als Fremde erst nach geraumer Zeit werden können. Sie kennen kein andres Vaterland, als dasjenige, welches sie nun erhalten, und sehnen sich nicht nach einer fernern Heimath. Sie sind keine rohe und verwilderte Zigeuner, keine unwissende und ungestittete Flüchtlinge. Viele unter ihnen in jedem Staat besitzen doch einigcs Vermögen, und noch mehrere, vorzügliche Geistesfähigkeiten und Geschicklichkeiten. Wenn es erlaubt ist, von dem größern Theil einer Nation auf die eigenthümlichen Eigenschaften derselben zu schließen, so läßt sich sicher nicht leugnen, daß die Juden vorzüglich Klugheit, Scharfsinn, Fleiß, Betriebsamkeit und die biegsame Fähigkeit, in alle Lagen sich zu versetzen, besitzen. Wenn die Juden in wichtigern öffentlichen Geschäften gebraucht worden, ist man fast immer mit ihrem Eifer und ihrem

Verstande sehr zufrieden gewesen *). Ihr Glück im Handel und Fabriken ist bekannt, und sehr oft wird von denen, die es ihnen beneiden, ihrem Betrüge zugeschrieben, was doch nur Folge ihrer größern Aufmerksamkeit und eines unermüdeten Fleißes war. Wo den Juden die mechanischen Künste und Handwerker verstatet sind, liefern sie gewöhnlich sehr gute Arbeit. Die Drückung, in der sie bisher gelebt, ist Schuld, daß sie in den Wissenschaften und schönen Künsten nicht mehr gethan haben; an Fähigkeit dazu fehlt es ihnen sicher nicht. Die meisten, die sich mit denselben beschäftigen, haben es weit darin gebracht, wenn gleich das Publikum sie nicht, wie einen Moses Mendelssohn und Pinto, kennt. Unter ihren größern Kaufleuten findet man vielleicht mehr übersehenden Blick und Geschicklichkeit der Combinationen, so wie unter den kleinern und überhaupt ihrem gemeinen Mann, mehr Klugheit und Betriebsamkeit, als unter einer gleichen Zahl Christen. Der moralische Charakter der Juden ist, so wie der aller Menschen,

*) Alvaro Nunes d'Acosta, Vater und Sohn bekleideten lange Zeit die Stelle eines Residentens des portugiesischen, und Belmonte des spanischen Hofes im Haag, zur vollkommensten Zufriedenheit beyder Höfe.

schon, der vollkommensten Ausbildung und der unglücklichsten Verwilderung fähig, und der Einfluß der äussern Lage, wie ich schon bemerkt habe, hiebey nur zu sichtbar. Wenn man indesß zugiebt, daß die Juden in gewisser Absicht sittlich verderbt sind, so muß es doch auch dem unpartheyischen Beobachter einleuchten, daß sie durch manche andre Vorzüge sich desto vortheilhafter auszeichnen. Ich wage es, selbst die standhafte Anhänglichkeit an die ihren Vätern, nach ihrem Glauben von der Gottheit verlichene Lehre, dem jüdischen Charakter als einen guten Zug anzurechnen, und ich hoffe hlerin die Beystimmung eines Jeden zu erhalten, der nicht von allen andern Menschen verlangt, daß sie mit ihm in den Gesichtspunkt seiner Kindheit eintreten sollen, und der zu sehr an den Vorurtheilen seiner Erziehung klebt, um gegen eben dieselben bey andern gerecht zu seyn. Was dem Christen unwidersprechlich einleuchtend und deutlich scheint, ist für den Juden widersprechend und dunkel; was jener, dieses Blindheit und verstockte Hartnäckigkeit nennt, ist bey ihm standhafte Beharrlichkeit bey dem, was er einmal göttliches Gebot glaubt. Und können wir, wenn wir unpartheyisch richten wollen, ihn tadeln, daß er so lange der Wahrheit, wie er sie erkennt, getreu bleibt,

bis ihm das Glück wird, sich von einer höhern überzeugen zu können, ein Glück, das nach der einstimmenden Lehre des Philosophen und des Christen, Niemand sich selbst wirken kann? Treue Befolgung der Grundsätze, die man für wahr hält, bestimmt allein den moralischen Werth eines Menschen, und wer kann es sich versagen, den Juden hochzuachten, den keine Martern bewegen können, zu essen, was er von Gott selbst sich verboten wähnt, und den Nichtswürdigen zu verachten, der nur um niedrigen Vortheils willen von dem ehrwürdigen Glauben seiner Jugend, von seinen Verwandten und seinem Volk sich losreißt, und den Glauben der Christen dadurch entweicht, daß er sich zu ihm bekennt, ohne innere Ueberzeugung seiner Wahrheit zu fühlen.

Schon allein diese Anhänglichkeit an den uralten Glauben ihrer Väter giebt dem Charakter der Juden eine Festigkeit, die auch zur Bildung ihrer Moralität überhaupt vortheilhaft ist. Die strenge Beobachtung vieler beschwerlichen Pflichten und Gebräuche nährt zwar von der einen Seite bey ihnen einen gewissen Geist der Kleinigkeiten, macht daß sie in die Beobachtung von Ceremonien zu viel Werth setzen u. dagegen hält sie aber auch von vielen Vergehun:

hungen zurück, und bereitet sie zu genauer Erfüllung ihrer Pflichten überhaupt vor.

Einen sehr glücklichen Einfluß aber auf die stete Bildung der Juden hat die engere Verbindung und die Absonderung, worin theils ihre eigenthümliche Lehre, theils die Drückung sie zu leben zwingt. Das fast gleiche Schicksal hat die Juden so genau mit einander verbunden, daß sie dasselbe mit mehrerem Interesse theilen, als unter einer zahlreichern Nation gewöhnlich ist. An keinem Orte fallen die Armen der Juden dem Staate zur Last, sie werden allein von den Vermögenden versorgt, und die ganze Gemeinde nimmt sich der Angelegenheiten des Einzelnen an. Des Glücks des häuslichen Lebens scheinen die Juden mit mehrer Simplicität zu genießen, als es wenigstens in großen Städten ist gewöhnlich ist. Sie sind meistens gute Ehemänner und Hausväter. Der Luxus ist auch unter ihnen noch lange nicht so weit gestiegen, als bey den Christen von gleichem Vermögen. Der Ehestand ist bey ihnen unbesteckter, und die Vergehungen der Unkeuschheit, besonders die unnatürlichen Laster, sind bey ihnen weit seltner. Fast nie hat man ein Beispiel einer von einem Juden begangenen Verräthercy oder Vergehung wider den Staat be-